



Dr. med. Susanne Helling · Dr. med. Angela Imhof
ÄRZTINNEN FÜR FRAUENHEILKUNDE UND GEBURTSHILFE

Liebe Patientinnen,

seit Beginn des Jahres 2020 ist die Krebsvorsorge für Frauen neu geregelt.

Hintergrund der Neuregelung

In das aktuelle Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkassen sind zuletzt gewonnene Erkenntnisse über den Zusammenhang von Humanen Papillomviren (HPV) und der Entstehung von Gebärmutterhalskrebs sowie den Wirkungen der seit einiger Zeit durchgeführten Impfungen eingeflossen. Bisher wurden die Zellen der Gebärmutter einmal im Jahr mithilfe des sogenannten PAP-Abstrichs auf Veränderungen untersucht, um frühzeitig die Entwicklung von Krebs feststellen und behandeln zu können. Den Test auf HPV-Viren übernahmen die Krankenkassen nur bei Auffälligkeiten im PAP-Abstrich.

Was hat sich für Sie geändert?

- Frauen **zwischen 20 und 35 Jahren** haben nach wie vor Anspruch auf eine **jährliche Untersuchung mit PAP-Abstrich**. Bei Auffälligkeiten kann zusätzlich ein Test auf HPV durchgeführt werden.
- **Ab dem 36. Lebensjahr** übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung bei einem Normalbefund nur noch alle 3 Jahre einen PAP-Abstrich, kombiniert mit einem Test auf **bestimmte Hochrisikotypen** des HPV-Virus.
- Ihre Krankenkasse informiert Sie alle fünf Jahre über dieses Angebot.
- Frauenärztinnen und -ärzte müssen das Ergebnis der Krebsvorsorge an die Kassenärztliche Vereinigung melden. Anschließend werden die Daten pseudonymisiert zur vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beauftragten Auswertungsstelle weitergeleitet. Sollten Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten nicht einverstanden sein, können Sie bei der zentralen Widerspruchsstelle (g-ba@widerspruchsstelle.de) gegen das Übermitteln Ihrer Daten Widerspruch einlegen.

Ihr Anspruch bleibt erhalten

Der Anspruch auf eine jährliche Vorsorgeuntersuchung von Brust, Eierstöcken und Gebärmutter ist im bisherigen Umfang erhalten geblieben. Bei unauffälligem Befund ist ein zytologischer Abstrich aus der Vagina von Frauen, deren Gebärmutter komplett entfernt wurde, in der Neuregelung der Krebsvorsorge nicht enthalten. Wenn Sie bei der Krebsvorsorge weiterhin einen jährlichen PAP-Abstrich wünschen oder auch nach dem Entfernen der Gebärmutter einen PAP- oder HPV-Abstrich wünschen, ist dies im Rahmen einer individuellen Gesundheitsleistung möglich.

Sollten Sie Fragen zur Regelung der Krebsvorsorge haben, sprechen Sie uns gern an!

Dr. med. Susanne Helling
Dr. med. Angela Imhof
Breite Straße 31
55124 Mainz-Gonsenheim

Tel.: 06131 462 72
Fax: 06131 448 92
E.: info@helling-imhof.de
I.: helling-imhof.de

„geborgen gut“